

FORUM

Aktuelles aus der dbb frauenvertretung Hessen

Ausgabe 01/ 2011

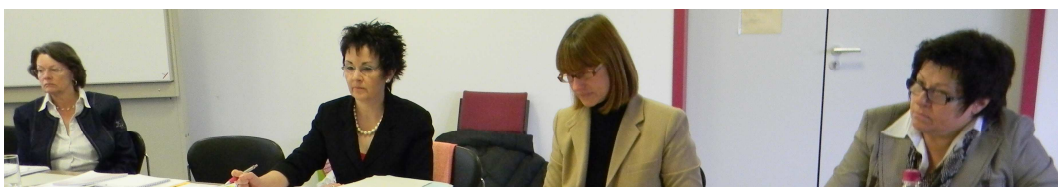
„Die Kunst ist,
einmal mehr aufzustehen,
als man umgeworfen wird.“

Winston Churchill

- Landeshauptversammlung am 24. November 2010
- Keine Anrechnung der Elternzeit auf die Stufenlaufzeit im Entgeltsystem des TVÖD
- Geschlechtsspezifische Benachteiligung wegen Schwangerschaft bei Stellenbesetzung
- Sozial- und steuerrechtliche Neuregelungen zum 1. Januar 2011
- Elisabeth Selbert Preis – Bewerbungen bis zum 8. März 2011
- „Voller Einsatz für jede Rolle – Frauen und Männer im Ehrenamt“ am 21. März 2010 – 8. Frauenpolitische Fachtagung -Terminvormerkung

Landeshauptversammlung am 24. November 2010 in Frankfurt/Main

Am 24. November 2010 fand die Landeshauptversammlung der dbb Frauenvertretung Hessen in Frankfurt/Main statt. **Ute Wiegand-Fleischhacker** konnte wieder 19 Frauenvertreterinnen der einzelnen Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände begrüßen. Ganz besonders herzlich begrüßte die Vorsitzende die Leiterin der Stabsstelle Frauenpolitik im Hessischen Sozialministerium, **Maja Weise**. Sie referierte zu den Themen „Zukunftsperspektiven für junge Frauen“, die beabsichtigte Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sowie zum kurz vorher vorgelegten Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag zur Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes nach § 6 Abs. 7 HGIG. Maja Weise bedankte sich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem dbb Hessen.



v.l.n.r.: Ricarda Sell, Ute Wiegand-Fleischhacker, Maja Weise, Stabsstellenleiterin Frauenpolitik, Hessisches Sozialministerium, Petra Reiß

Zum HGLG berichtete **Maja Weise**, dass dieses um zwei Jahre verlängert werde. In diesem Zeitraum solle eine nachhaltige und sinnvolle Novellierung erarbeitet werden. Sie nahm weiterhin Bezug auf den Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag zur Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes nach § 6 Abs. 7 HGIG (www.hsm.hessen.de). Die Vorsitzende kritisierte, dass der Bericht erst sehr spät vorgelegt worden sei. Seitens der dbb Frauenvertretung würden die zahlreichen Modelle der Experimentierklausel, welche wiederum

anderen Verwaltungen aller Ressorts als erprobte Modelle dienen könnten, vermisst, stellte die Vorsitzende fest. Gerade weil diese Modelle im Gesetz gesondert aufgeführt seien, wären diese als „Praxistipps“ im Rahmen des Berichts dienlich. Vieles sei bereits auf den Weg gebracht worden, vieles gebe es jedoch noch zu tun, so die Vorsitzende. **Wiegand-Fleischhacker** informierte die Landeshauptversammlung für den kurzfristig terminlich verhinderten Landesvorsitzenden Walter Spieß zum aktuellen Inhalt des 1. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz sowie zu aktuellen Themen aus dem Tarifbereich. In ihrem Bericht informierte sie umfangreich aus der Vorstandsarbeit, insbesondere über die Aktivitäten seit der letzten Landeshauptversammlung und zum dbb Bundesfrauenkongress 2010 in Potsdam und gab einen Überblick über die wahrgenommenen Termine. Sie gab einen Überblick zum Thema „dbb und CESI – Gewerkschaftsarbeit auf europäischer Ebene“.

Impressionen aus der Runde der Frauenvertreterinnen:



v.l.n.r.: Helga Helgert-Hock, HPHV, Sabine Richard, komba, Anita Baumgardt, VAB, Maria Gubisch, dbb Main-Kinzig



v.l.n.r. Sandra Döring, Bund Dt. Rechtspfleger, Birgit Lachmann, GdV, Anette Müller, BTE, Angelika Heine, DPV-KOM, Schmidt, DPV-KOM



v.l.n.r.: Tania Schönemann, VBB, Andrea Holl, DPoIG, Rita Kargl, DVG, Christiane Wolle, dbb südhessen, Daniela Wenzel, GdS, Ricarda Sell, Vorstand, Beisitzerin, Ute Wiegand-Fleischhacker, Vorsitzende, Petra Reiß, stv. Vorsitzende



v.l.n.r.: Ulrike Böhm-Werthmüller, dbb osthessen, Andrea Fuchs, DStG

Keine Anrechnung der Elternzeit auf die Stufenlaufzeit im Entgeltsystem des TVöD

Die Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) richtet sich nach der Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist. Innerhalb der Entgeltgruppe bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach der Stufe, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe setzt eine in § 16 Abs. 3 TVöD (VKA) im einzelnen festgelegte Zeit der ununterbrochenen Tätigkeit in derselben Entgeltgruppe voraus. Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 TVöD stehen ua. die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) einer ununterbrochenen Tätigkeit gleich. Elternzeit wird dagegen bis zu einer Dauer von jeweils fünf Jahren gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet, bei einer längeren Dauer erfolgt nach § 17 Abs. 3 Satz 3 TVöD grundsätzlich eine Herabstufung um eine Stufe. Die Hemmung der Stufenlaufzeit bis zu einer Dauer von jeweils fünf Jahren durch die Inanspruchnahme von Elternzeit ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Grundgesetz vereinbar und führt insbesondere nicht zu einer Geschlechtsdiskriminierung.

Die Klägerin war von 2003 bis 2009 in der Kostümabteilung des von der beklagten Stadt unterhaltenen Theaters tätig und verrichtete Schneiderarbeiten. Vom 28. April 2005 bis zum 29. Februar 2008 nahm sie Elternzeit in Anspruch. Während dieser Elternzeit trat der TVöD am 1. Oktober 2005 in Kraft. Die Klägerin wurde tarifgerecht in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert und in dieser Entgeltgruppe der Stufe 2 zugeordnet. Die Beklagte rechnete die Zeit der Elternzeit nicht auf die Stufenlaufzeit an. Die Klägerin ist der Auffassung, sie werde dadurch wegen ihres Geschlechts diskriminiert und begehrt eine Vergütung nach der nächsthöheren Stufe 3 ihrer Entgeltgruppe. Dies hätte eine um etwa 100,00 Euro brutto höhere monatliche Vergütung zur Folge.

Die Klage hatte wie in den Vorinstanzen auch vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Klägerin wird durch die Nichtanrechnung der Elternzeit auf die Stufenlaufzeit des TVöD weder unmittelbar noch mittelbar wegen ihres Geschlechts diskriminiert. Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis unter Suspendierung der wechselseitigen Hauptpflichten. In dieser Zeit wird keine Berufserfahrung gewonnen. Der Stufenaufstieg im Entgeltsystem des TVöD soll aber gerade die durch größere Erfahrung eintretende Verbesserung der Arbeitsleistung honorieren. Der TVöD stellt damit auf ein objektives Kriterium ab, das keinen Bezug zu einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts hat. (*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. Januar 2011 - 6 AZR 526/09 -Vorinstanz: LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juni 2009 - 12 Sa 8/09*)

Quelle: Pressemeldung Bundesarbeitsgericht 08/2011

Geschlechtsspezifische Benachteiligung wegen Schwangerschaft bei Stellenbesetzung

Bewirbt sich eine schwangere Arbeitnehmerin um eine Stelle und besetzt der Arbeitgeber, dem die Schwangerschaft bekannt ist, diese Stelle mit einem Mann, so hat die Arbeitnehmerin eine geschlechtsspezifische Benachteiligung dann glaubhaft gemacht, wenn sie außer der Schwangerschaft weitere Tatsachen vorträgt, welche eine Benachteiligung wegen ihres

Geschlechts vermuten lassen. An diesen weiteren Tatsachenvortrag sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

Die Klägerin war bei der Beklagten im Bereich „International Marketing“, dem der „Vizepräsident“ E. vorstand, als eine von drei Abteilungsleitern beschäftigt. Im September 2005 wurde die Stelle des E. frei. Die Beklagte besetzte diese mit einem Mann und nicht mit der damals schwangeren Klägerin. Diese begehrt die Zahlung einer Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts. Sie habe die Stelle wegen ihrer Schwangerschaft nicht erhalten. Bei der Bekanntgabe dieser Entscheidung sei sie auf ihre Schwangerschaft angesprochen worden. Die Beklagte behauptet, für die getroffene Auswahl sprächen sachliche Gründe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hatte sie zunächst abgewiesen. Der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts hatte die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen. Er hatte angenommen, die Klägerin habe Tatsachen vorgetragen, die ihre geschlechtsspezifische Benachteiligung nach § 611a Abs. 1 BGB (gültig bis 17. August 2006) vermuten lassen könnten. Bei seiner erneuten Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht nach Beweisaufnahme angenommen, dass auch die weiteren von der Klägerin vorgetragene Tatsachen keine Vermutung für eine Benachteiligung wegen ihres Geschlechts bei der Beförderungsentscheidung begründen.

Es hat die Klage wiederum abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erneut aufgehoben und die Sache wieder zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, weil dem Landesarbeitsgericht bei der Tatsachenfeststellung und bei der Verneinung der Vermutung einer Benachteiligung der Klägerin Rechtsfehler unterlaufen sind. *Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. Januar 2011 - 8 AZR 483/09 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Februar 2009 - 2 Sa 2070/08 -*

Quelle: Bundesarbeitsgericht, Pressemeldung 11/11

Sozial- und steuerrechtliche Neuregelungen zum 1. Januar 2011

Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung

Mit der Verordnung werden die Rechengrößen der Sozialversicherung aktualisiert, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahre 2009 orientieren. Für die Fortschreibung der Werte wird auf die durch das statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und –gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen zurückgegriffen, die in den alten Ländern -0,39 % und in den neuen Ländern 0,84 % betrug.

Demgemäß werden in der Verordnung festgelegt:

- Die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2011 in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt 66.000 Euro jährlich und 5.500 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) im Jahr 2011 in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt 57.600 Euro jährlich und 4.800 Euro monatlich,
- die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt für das Jahr 2011 49.500 Euro,
- die ebenfalls bundeseinheitliche Jahresarbeitsentgeltgrenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der am diesen Tag geltenden

- Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, beträgt 44.550 Euro,
- die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt für das Jahr 2011 44.550 Euro jährlich,
 - das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2009 beträgt 30.506 Euro, das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2011 wird auf 30.268 Euro festgesetzt,
 - die Bezugsgröße in der Sozialversicherung gem. § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt im Jahr 2011 30.660 Euro jährlich und 2.555 Euro monatlich,
 - die Bezugsgröße (Ost) im Jahr 2011 beträgt 26.880 Euro jährlich und 2.240 Euro monatlich.

Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung steigt zum 1. Januar 2011 von 2,8 Prozent auf 3,0 Prozent und wird weiterhin paritätisch erhoben.

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung steigt ab dem 1. Januar 2011 von vormals 14,9 Prozent auf 15,5 Prozent. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Arbeitgeberbeitrag von 7,3 Prozent und einem Arbeitnehmerbeitrag von 8,2 Prozent. Letztmalig werden die Arbeitgeber an einem Anstieg des allgemeinen Beitragssatzes beteiligt. Künftig wird der Arbeitgeberanteil auf 7,3 Prozent festgeschrieben.

Desweiteren wird die Deckelung der kassenindividuellen Zusatzbeiträge aufgehoben. In der Folge können die Krankenkassen seit Jahresbeginn theoretisch Zusatzbeiträge in beliebiger Höhe verlangen. Ein Sozialausgleich kommt erst zum Tragen, sobald der durchschnittliche Zusatzbeitrag zwei Prozent des individuellen sozialversicherungspflichtigen Einkommens übersteigt.

Steuerliche Änderungen im Jahr 2011 (Quelle: Bundesfinanzministerium)

Elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt Papierlohnsteuerkarte

Die Papierlohnsteuerkarte wird ersetzt, sie wird von der elektronischen Lohnsteuerkarte abgelöst. Die Besteuerungsgrundlage wie z. B. Familienstand und Kinderzahl werden von der Finanzverwaltung künftig zentral und einheitlich in einer bundesweiten Datenbank verwaltet. Das Jahr 2011 gilt als Übergangsjahr, insofern behält die Lohnsteuerkarte 2010 ihre Gültigkeit auch im Jahr 2011. Dies gilt auch für sämtliche auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Freibeträge. Sollen Änderungen auf einer Lohnsteuerkarte vorgenommen oder erstmalig in 2011 beantragt werden, ist hierfür nicht mehr die Gemeinde verantwortlich, sondern das jeweils zuständige Finanzamt. Hier werden die Änderungen eingetragen und Ersatzbescheinigungen anstelle einer Lohnsteuerkarte ausgestellt. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers im Jahr 2011 müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die vom bisherigen Arbeitgeber ausgehändigte Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 dem neuen Arbeitgeber vorlegen. Für ledige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ab 2011 ein Arbeitsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse I ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung vornehmen.

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Steuerpflichtige können Aufwendungen bis maximal 1.250 Euro im Jahr geltend machen, wenn sie sich ein häusliches Arbeitszimmer einrichten und ihnen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies gilt in offenen Fällen rückwirkend bis zum Jahr 2007. Hiervon betroffen sind alle Fälle, in denen entweder noch kein Steuer- oder Feststellungsbescheid vorliegt, ein Bescheid vorläufig unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist oder ein Einspruch gegen den Steuer- bzw. Feststellungsbescheid eingelegt wurde.

Handwerkerleistungen/haushaltsnahe Dienstleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird nach § 35a EStG auf Antrag eine Steuerermäßigung von 20 Prozent der Aufwendungen, jedoch höchstens 1.200 Euro gewährt. Der Gesetzgeber hat nunmehr – um Doppelförderungen zu vermeiden – haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG nur noch begünstigt, wenn sie nicht bereits öffentlich gefördert wurden. Wurden bereits Förderprogramme wie „Altersgerecht Umbauen“ oder „Zur Förderung energetischer Renovierung, Erhaltung und Modernisierung“ oder andere Förderprogramme in Anspruch genommen, ist ein Abzug nicht mehr möglich.

Höherer Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Vormünder, rechtliche Betreuer und Pflegschaft

Steuerpflichtige, die als ehrenamtliche Vormünder, Betreuer oder Pfleger eine Aufwandsentschädigung erhalten, werden ab dem Veranlagungszeitraum 2011 bis zu einem Betrag von 2.100 Euro von der Steuer befreit. Dieser Steuerfreibetrag kann jedoch nicht zusätzlich zu dem Freibetrag in Anspruch genommen werden, der aus einer Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher angerechnet wird. Das bedeutet, dass insgesamt für all diese Tätigkeiten ein Freibetrag von 2.100 Euro besteht.

Kirchensteuerabzug bei Abgeltungsteuer

Auch in diesem Fall hat der Gesetzgeber eine Doppelbegünstigung abgeschafft. Steuerzahler müssen Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, so etwa im Ausland angefallene Kapitalerträge, in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Bei der Steuerfestsetzung fällt die Abgeltungsteuer an. Ist der Steuerpflichtige kirchensteuerpflichtig, erfolgt eine pauschale Minderung der Kapitalerträge. Bislang konnte man für die auf diesen Kapitalerträgen beruhenden Kirchensteuern Sonderausgabenabzug geltend machen, dieser fällt ab 2011 weg.

Freistellungsverfahren

Steuerpflichtige, die Kapitalerträge erzielen, können bei ihren Kreditinstituten einen Freistellungsauftrag beantragen. Ab 2011 muss hier zusätzlich die Steueridentifikationsnummer mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, unterliegen Zinsen und Dividenden der Kapitalertragssteuer.

Steuerlicher Abzug der Altersvorsorge

Auch in 2011 erhöht sich der Steuervorteil für die Altersvorsorge. So können in diesem Jahr 72 Prozent der Gesamtbeiträge, höchstens jedoch 72 Prozent von 20.000 Euro je Steuerpflichtigen steuerfrei gestellt werden. Dies sind 2 Prozentpunkte mehr als in 2010.

Riester-Förderung für Arbeitslosengeld II Empfänger

Empfänger von Arbeitslosengeld II behalten trotz Wegfall der Rentenversicherungspflicht ihren Anspruch auf die Riester-Förderung. Nach dem Jahressteuergesetz 2010 sind auch die Personen in den Kreis der zulageberechtigten Personen einbezogen, die eine Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der unmittelbar zulageberechtigten Personengruppe angehörten.

Verbesserte Rahmenbedingungen zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Die steuerliche Förderung der Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am wirtschaftlichen Erfolg ihres Unternehmens wird verändert.

In 2011 können Arbeitnehmer Anteile an ihren Unternehmen bzw. an einem Mitarbeiterbeteiligungssondervermögen auch dann steuerbegünstigt erhalten, wenn die Mitarbeiterkapitalbeteiligung durch Entgeltumwandlung finanziert wurde. Diese Regelung tritt rückwirkend in Kraft, so dass auch für 2009 die steuerliche Förderung bei der Entgeltumwandlung möglich ist.

Eingetragene Lebenspartnerschaften

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurden die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Ehegatten im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht vollständig gleichgestellt. Diese werden der Steuerklasse I zugeordnet und erhalten so, neben dem jeweiligen Ehegattenfreibetrag auch den günstigeren Steuertarif für Ehegatten. Diese Gleichstellung gilt auch für das Grunderwerbsteuerrecht. Nach § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes kann fortan auch ein Lebenspartner zum Beispiel ein Grundstück grunderwerbsteuerfrei auf seinen Lebenspartner übertragen. Diese Neuregelung gilt für alle Erwerbsvorgänge, die nach dem 13. Dezember 2010 verwirklicht werden.

Quelle: dbb info 08/2011

Elisabeth-Selbert-Preis – Bewerbungen bis zum 8. März 2011 möglich

Mit dem Elisabeth-Selbert-Preis würdigt das Land Hessen seit 1983 herausragende Leistungen zur Verwirklichung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung. Die feierliche Überreichung des Preises wird nach der Information des Hessischen Sozialministers Grüttner deshalb in diesem Jahr bereits im Monat Juni stattfinden – Elisabeth Selbert war am 9. Juni 1986 verstorben.

Der **Elisabeth-Selbert-Preis** wird alle zwei Jahre von der Hessischen Landesregierung verliehen und ist mit 10.000 Euro dotiert. Die Auszeichnung richtet sich an Frauen und Männer, die sich in der alltäglichen Praxis durch besonderes Engagement oder durch berufliche Kompetenz für Chancengleichheit und Gleichberechtigung eingesetzt haben, gepaart mit umfassendem Wissen um die Notwendigkeit von Gleichberechtigung in der Demokratie.

Mit der Auszeichnung erinnert die Landesregierung an die hessische Juristin Elisabeth Selbert (geboren am 22. September 1896), die sich erfolgreich und nachhaltig für die Rechte der Frauen engagiert hat und eine der wenigen Mütter des Grundgesetzes ist.

Durch ihren unermüdlichen und nicht nachlassenden Einsatz ist ihr die Verankerung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Grundgesetz zu verdanken. In Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es seit dem 23. Mai 1949: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

„Elisabeth Selbert ist ein Vorbild. Auch heute bleibt es ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen, für Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sorgen. Im Jubiläumsjahr des 100. Internationalen Frauentages sollen bei der Preisvergabe diejenigen Persönlichkeiten eine Anerkennung erfahren, die mit ihrem Wirken diese nach wie vor grundlegende und aktuelle gesellschaftliche Thematik mit neuen Impulsen versehen“, sagte Sozialminister Grüttner weiter.

Der Preis kann sowohl als Hauptpreis oder gemeinsam mit einem Förderpreis verliehen werden. Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury. Der Vorschlag oder die Bewerbung muss die Leistung, die ausgezeichnet werden soll, benennen sowie darlegen, worin das besondere nachprüfbare Engagement besteht. Mit dem Vorschlag oder der Bewerbung ist gegebenenfalls die zu würdigende Arbeit einzureichen. Eigenbewerbungen sind möglich.

Bewerbungen in siebenfacher Ausfertigung müssen eingereicht werden bis Dienstag, 8. März 2011 (Poststempel): Hessisches Sozialministerium - Stabsstelle Frauenpolitik - Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden. Weitere Informationen gibt es beim Hessischen Sozialministerium, Maja Weise, Telefon (0611) 817-3590, und auf der Homepage des Hessischen Sozialministeriums (www.sozialministerium.hessen.de)

Quelle: Pressemeldung Hessisches Sozialministerium vom 26. Januar 2011

„Voller Einsatz für jede Rolle – Frauen und Männer im Ehrenamt“ am 21. März 2010 – 8. Frauenpolitische Fachtagung -Terminvormerkung

In Deutschland steht das Ehrenamt hoch im Kurs: Mehr als jeder dritte Bundesbürger, der älter ist als 14 Jahre, engagiert sich über berufliche und private Verpflichtungen hinaus. Dennoch scheinen sich männliches und weibliches Engagement grundlegend zu unterscheiden: Laut "Freiwilligensurvey" bekleiden rund 40 Prozent der Männer aber nur gut 30 Prozent der Frauen ein Ehrenamt. Deutlich mehr Männer engagieren sich in Berufsverbänden, während Frauen vorwiegend familiennahe Aktivitäten bevorzugen. Experten behaupten deshalb, dass Frauen sich eher aus mitmenschlicher Neigung heraus engagieren, während Männer einem klaren Funktionsgedanken folgen. Das Rollenverständnis von Frauen und Männern im Ehrenamt ist Gegenstand der 8. Frauenpolitischen Fachtagung: Wissenschaftler aus der Freiwilligenforschung, Gender-Experten, Gesellschaftsforscher Politiker, Medienvertreter und dbb Gewerkschafterinnen werden im 21. März 2011 auf Einladung der dbb bundesfrauenvertretung über Stärken und Schwächen der gesellschaftlichen Organisation des Ehrenamtes diskutieren. Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung erhalten Sie bei der dbb bundesfrauenvertretung telefonisch: 030.4081-4400, oder per E-Mail (frauen@dbb.de).

Impressum

dbb Frauenvertretung Hessen Helene-Stöcker-Str. 12, 64 521 Groß-Gerau

Tel.: 0 61 52 / 5 93 99

Fax: 0 61 52 / 9 41 91 20

Internet: www.dbb-frauen-hessen.de

Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Ute Wiegand-Fleischhacker

E-Mail: vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de